

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 28.10.2015

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüngen, Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (Leine) sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen und der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****über die Vereinigung der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen,
Despetal, Rheden und der Stadt Gronau (Leine)
sowie über die Neubildung des Fleckens Duingen
und der Samtgemeinde Leinebergland,
Landkreis Hildesheim****§ 1**

(1) ¹Die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden sowie die Stadt Gronau (Leine) werden vereinigt, indem die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden in die Stadt Gronau (Leine) eingegliedert werden. ²Zugleich werden die Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden aufgelöst.

(2) ¹Aus dem Flecken Duingen und den Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen wird der neue Flecken Duingen gebildet. ²Zugleich werden der bisherige Flecken Duingen und die Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen aufgelöst.

(3) ¹Aus der Stadt Gronau (Leine), dem neuen Flecken Duingen und dem Flecken Eime wird die Samtgemeinde Leinebergland gebildet. ²Zugleich werden die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die Stadt Gronau (Leine) ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden. ²Der neue Flecken Duingen ist Rechtsnachfolger des bisherigen Fleckens Duingen und der bisherigen Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen. ³Die Samtgemeinde Leinebergland ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen, soweit zwischen den beiden bisherigen Samtgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden nichts anderes vereinbart wurde. ⁴Aufgaben, die eine einzelne Mitgliedsgemeinde der bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) oder Duingen übertragen hatte, gehen nicht auf die Samtgemeinde Leinebergland über, soweit die Mitgliedsgemeinde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber ihrer bisherigen Samtgemeinde dem Aufgabenübergang schriftlich widersprochen hat.

(2) Für die Bildung der Samtgemeinde Leinebergland gilt § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Maßgabe entsprechend, dass an Vereinbarungen nach § 100 Abs. 1 Satz 7 NKomVG neben der Stadt Gronau (Leine) und dem Flecken Eime die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden sowie die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen zu beteiligen sind.

(3) ¹Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden und die Stadt Gronau (Leine) in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Stadt Gronau (Leine) fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Gronau (Leine) in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Leine) gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Eingliederung in dem eingegliederten Gebiet. ⁴Das Recht der Stadt Gronau (Leine), das nach Satz 1 fortgeltende Recht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(4) ¹Soweit die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht des neuen Fleckens Duingen fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht des neuen Fleckens Duingen, das nach Satz 1 fortgeltende Recht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden, die in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten bisherigen Gemeinden, die Stadt Gronau (Leine) und der Flecken Eime sowie die bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen in einer Vereinbarung nach Absatz 2 nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Leinebergland fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2018. ²Das Recht der Samtgemeinde Leinebergland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 gelten Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden und der bisherigen Samtgemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen dieser Kommunen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(7) ¹Nach Bildung der Samtgemeinde Leinebergland beschließt der Samtgemeinderat unverzüglich mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Hauptsatzung. ²Kommt dieser Beschluss nicht vor dem 1. Juli 2017 zustande, so wird die Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erlassen. ³Die Stadt Gronau (Leine), der neue Flecken Duingen und der Flecken Eime, im Fall des Satzes 2 auch die Samtgemeinde Leinebergland, sind vorher anzuhören.

(8) Die nach Absatz 7 Satz 1 beschlossene Hauptsatzung der Samtgemeinde Leinebergland sowie Vereinbarungen nach Absatz 2 und diese ersetzende kommunalaufsichtliche Bestimmungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 11 NKomVG verkündet.

(9) Durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende übereinstimmende Satzungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine), die der Zustimmung ihrer Mitgliedsgemeinden bedürfen, kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Leinebergland für die ab dem 1. November 2016 beginnende Wahlperiode um 2, 4 oder 6 erhöht werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahlen, die Samtgemeindewahl und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden

1. für die Samtgemeinde Leinebergland von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine) und des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Duingen,
2. für den neuen Flecken Duingen von dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Duingen und
3. für die Stadt Gronau (Leine) von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl der Mitglieder des Rates dieser Stadt wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Gronau (Leine), unter Vorsitz des Samtgemeindebürgermeisters, wahrgenommen. ⁴Das Gremium nach Satz 3 Nr. 1 wird zu seiner ersten Sitzung von der Kommunalaufsichtsbehörde einberufen, die auch den Vorsitz führt, bis das Gremium eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmt hat. ⁵Die Tagesordnung für diese Sitzung stellt die Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit den Samtgemeindebürgermeistern der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen auf. ⁶Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 3

Nr. 3 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Die Gremien nach Absatz 1 Satz 3 berufen jeweils die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen machen jeweils die Namen und die Dienstanschriften der Wahlleitungen öffentlich bekannt. ³Sie nehmen außerdem die öffentliche Bekanntmachung der Namen und der Dienstanschriften der Wahlleitungen für die künftigen Mitgliedsgemeinden in allen Mitgliedsgemeinden in der jeweils ortsüblichen Weise vor.

(3) Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) ¹Für die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Gronau (Leine) ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Für die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in dem neuen Flecken Duingen ist § 24 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ³Für die Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren in der künftigen Samtgemeinde Leinebergland und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland ist § 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Gemeinden und in dem Flecken Eime in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der künftigen Samtgemeinde Leinebergland ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen gelten und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und
2. die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG maßgebende Stimmenzahl die Summe der Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen ist.

(6) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 5

(1) ¹Die laufende Amtszeit der Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) wird bis zum Ablauf des 31. Oktober 2016 verlängert. ²In der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland ist ab 1. November 2016 innerhalb von vier Monaten ein Personalrat zu wählen. ³In der Verwaltung der Samtgemeinde Leinebergland wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet. ⁴Der Übergangspersonalrat hat die Rechte und Pflichten des Personalrats der Dienststelle. ⁵Er besteht aus den bisherigen Vorsitzenden der Personalräte in den Verwaltungen der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) und zwei weiteren Personen je bisherigem Personalrat. ⁶Die Personalräte in den Verwaltungen der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) bestellen die zwei Personen jeweils aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung der in dem Personalrat vertretenen Gruppen. ⁷§ 28 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) ist entsprechend anzuwenden. ⁸Der Übergangspersonalrat bestellt vor Ablauf des 30. November 2016 einen Wahlvorstand zur Durchführung der in

Satz 2 genannten Wahl. ⁹§ 18 Abs. 2 NPersVG gilt mit der Maßgabe, dass eine Personalversammlung einzuberufen ist, wenn am 8. Dezember 2016 ein Wahlvorstand nicht bestellt ist. ¹⁰Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit der konstituierenden Sitzung des Personalrates, spätestens jedoch mit Ablauf des 28. Februar 2017.

(2) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung (§ 94 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs) der Samtgemeinde Leinebergland bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen tätig.

§ 6

Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Angaben „Coppengrave“, „Hoyershausen“, „Marienhagen“ und „Weenzen“ gestrichen.
2. In Nummer 23 werden die Worte „Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal“ und „und Rheden“ gestrichen sowie das Komma nach der Angabe „Gronau (Leine)“ durch das Wort „und“ ersetzt.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 2 Abs. 2, 8 und 9 sowie die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Stadt Gronau (Leine) und der Gemeinden Banteln, Betheln, Brüggen, Despetal und Rheden der Samtgemeinde Gronau (Leine) haben in den Ratssitzungen im Dezember 2014 einstimmig oder mehrheitlich den Anschluss an die Stadt Gronau (Leine) beschlossen. Die Räte des Fleckens Duingen und der Gemeinden Coppengrave, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen der Samtgemeinde Duingen haben in ihren Sitzungen im November 2014 einstimmig oder mehrheitlich die Neubildung des Fleckens Duingen durch ihren Zusammenschluss beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die genannten Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gronau (Leine) und die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Duingen vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei den Samtgemeinden als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Verwaltungsstruktur soll insbesondere dadurch verbessert werden, dass die Stadt Gronau (Leine) nach den Eingliederungen und der neu gebildete Flecken Duingen zusammen mit dem Flecken Eime als weitere Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gronau (Leine) die Samtgemeinde Leine-

bergland bilden. Die Beschlüsse zu der Bildung der neuen Samtgemeinde haben die beteiligten Gemeinden im November und Dezember 2014 einstimmig oder mehrheitlich gefasst.

Die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen liegen im Westen des Landkreises Hildesheim. Sie grenzen an die Städte Alfeld (Leine), Elze und Hildesheim, die Gemeinde Nordstemmen und die Samtgemeinde Sibbesse sowie die Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden. Sie bestehen im nördlichen Teil des Leineberglandes.

Die Strukturveränderung durch Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden und der beiden Samtgemeinden dient dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation und der zu erwartenden demografischen Entwicklung. Zwar ist der Stand der Liquiditätskredite nicht überdurchschnittlich, sodass keine Entschuldungshilfe nach § 14 a des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich gewährt werden kann. Auch konnten keine Bedarfszuweisungen gewährt werden. Die oftmals schon seit Jahren nur durch Haushaltssicherungskonzepte genehmigungsfähigen Haushalte und daraus resultierende Fehlbeträge, Kassenkredite und Verschuldungen erfordern die Strukturveränderung.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weist, ausgehend von dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2031 für den Landkreis Hildesheim einen Rückgang der Bevölkerung um 12,4 % aus. Von dieser Entwicklung werden auch die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen betroffen sein. Die Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die N-Bank weist eine Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Gronau (Leine) vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2030 von 14 067 auf 10 541 Einwohnerinnen und Einwohner und in der Samtgemeinde Duingen von 5 376 auf 4 074 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Es besteht damit eine hinreichende Annahme, dass die Bevölkerungszahl stark zurückgehen wird.

Die Zusammenschlüsse entsprechen nicht nur den mehrheitlich gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen, sondern sie stellen darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zu neuen Gemeinden und der Bildung der neuen Samtgemeinde Leinebergland werden erhebliche strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Mögliche Stelleneinsparungen werden zur Stabilisierung des Haushalts beitragen und sozial verträglich umgesetzt.

Die wirtschaftliche Situation der beteiligten Gemeinden macht deutlich, dass in einiger Zeit qualifizierte Verwaltungsleistungen und Maßnahmen zur Daseinsvorsorge nur noch eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden können. Eine Verbesserung dieser Situation ist in der derzeitigen Struktur nicht zu erwarten. Auch die mit den Zusammenschlüssen einhergehenden Möglichkeiten des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich führen dazu, dass durch die sogenannte Einwohnerveredelung eine Grundlage des wirtschaftlichen Handelns erleichtert wird.

Die daraus resultierenden höheren Schlüsselzuweisungen und die aus den Fusionsprozessen entstehenden Synergieeffekte im Bereich der Verwaltung und der politischen Gremien sind wesentliche Bestandteile einer positiven Prognose zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der neuen Samtgemeinde. Es kann davon ausgegangen werden, dass es mittelfristig zu einem Abbau der vorhandenen Fehlbeträge kommen wird.

Die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Sicherung der Leistungen für die Zukunft zum Gegenstand. Durch den Zusammenschluss wird angestrebt, die kommunalen Angebote bedarfsgerecht zu erhalten.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) und der Samtgemeinde Duingen ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach der ersten Fortschreibung der Zensusergebnisse zum 30. Juni 2014 und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km ²)	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km ²
Banteln	7,51	1 486	197,9
Betheln	17,67	999	56,5
Brüggen	12,20	908	74,4
Despetal	15,03	1 253	83,4
Gronau (Leine)	20,59	5 169	251,0
Rheden	15,15	1 037	68,4
Zus. neue Stadt Gronau (Leine)	88,15	10 852	123,1
Eime	21,93	2 610	119,0
Coppengrave	3,20	633	197,8
Duingen	30,72	2 814	91,6
Hoyershausen	15,30	455	29,7
Marienhagen	6,23	746	119,7
Weenzen	4,16	380	91,3
Zus. neuer Flecken Duin- gen	59,61	5 028	84,3
Zusammen in der neuen Samtgemeinde Leineberg- land	169,69	18 490	108,9

Bereits bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt worden, die zur Samtgemeinde Gronau (Leine) gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Gronau (Leine) und die zur Samtgemeinde Duingen gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Duingen zusammenzuschließen, wenn keine Samtgemeinden gebildet worden wären. Durch § 19 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 74) waren die Gemeinde Dötzum in die Stadt Gronau (Leine), die Gemeinden Eddinghausen und Haus Escherde in die Gemeinde Betheln, die Gemeinden Deilmiszen, Deinsen und Dunsen in den Flecken Eime eingegliedert worden sowie die Gemeinden Barfelde, Eitzum und Nienstedt zu einer Gemeinde Despetal zusammengeschlossen worden. Durch § 17 dieses Gesetzes wurden die Gemeinden Capellenhagen und Fölziehausen in den Flecken Duingen eingegliedert und die Gemeinden Hoyershausen, Lübbrechtsen und Rott wurden zu einer Gemeinde Hoyershausen zusammengeschlossen. Dem Wunsch der beteiligten Gemeinden entsprechend wurden die Bildungen von Samtgemeinden mit nach dem Stand vom 30. Juni 1972 15 593 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Samtgemeinde Gronau (Leine) und 6 656 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Samtgemeinde Duingen für möglich erachtet (vgl. Landtags-Drucksache 7/2149 S. 103 ff. und S. 114 ff.). Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung und der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen ist die Einschätzung der in der Form zwei getrennter Samtgemeinden mögliche Verwaltungsarbeit überholt.

Durch die Samtgemeinden bestehen sowohl im Bereich Gronau (Leine) als auch im Bereich Duingen bereits enge Verflechtungen zwischen den beteiligten Gemeinden.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Hildesheim. Auch der Landkreis Hildesheim unterstützt die Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland. Er hat bereits 273 440 Euro für die Samtgemeinde Gronau (Leine) und 103 000 Euro an die Samtgemeinde Duingen aus einem gesondert aufgelegten Strukturfonds ausgezahlt. Darüber hinaus hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim den Fusionskommunen einen Zuschuss von 100 % für die Zeit vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2019 und von 50 % für die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober 2021 der jeweiligen Beträge zugesagt, die dem Landkreis durch die fusionsbedingte Erhöhung der Kreisumlagezahlung - bereinigt um die fusionsbedingt verringerten Schlüsselzuweisungen für den Landkreis - zufließen.

Die Eingliederungen in die Stadt Gronau (Leine) und die Neubildung des Fleckens Duingen sowie die Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland soll den Anträgen der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen und ihren Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen wird durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Hildesheim durch den Wegfall von zehn Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine hauptsächliche Entlastung ergibt sich jedoch nur aus dem Zusammenschluss der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen zur neuen Samtgemeinde Leinebergland. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

VII. Anhörungen

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen sowie deren Mitgliedsgemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung angehört. Anregungen oder Bedenken wurden von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) nicht vorgetragen. Die Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Duingen haben dem Gesetzentwurf zugestimmt. Mit Ausnahme des Fleckens Eime haben auch die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gronau (Leine) dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Rat des Fleckens Eime hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Bei der Beteiligung der Verbände haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Christliche Gewerkschaftsverband Deutschlands - Landesverband Niedersachsen - und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion keine Anregungen und Bedenken geäußert. Der DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt hat vorgeschlagen, zur Erleichterung des Verfahrens für die Wahl der Personalvertretungen, die in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 2016 stattfinden müsste, eine Übergangsregelung vorzusehen, indem die Amtszeit der derzeitigen Personalräte bis zum Fusionszeitpunkt verlängert wird. Bis zur Wahl der Personalvertretungen soll ein Übergangspersonalrat eingesetzt werden. Diesem Vorschlag wurde in Abstimmung mit den beteiligten Kommunen durch Einfügung des neuen § 5 des Gesetzentwurfs entsprochen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird die Eingliederung der Mehrzahl der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gronau (Leine) in die Stadt Gronau (Leine) bewirkt. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die eingegliederten Gemeinden aufgelöst.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Flecken Duingen gebildet und ihr Name festgelegt. Durch die Bildung der neuen Gemeinde sind die bisherigen Gemeinden obsolet. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind sie förmlich aufzulösen.

Der Name und die Bezeichnung der neuen Gemeinde entsprechen dem Antrag der Gemeinden. Wegen der Dominanz des bisherigen Fleckens Duingen in der Samtgemeinde Duingen ist der Erhalt der Bezeichnung für die neue Gemeinde sachgerecht.

Zu Absatz 3:

Durch diese Regelung erfolgt der Zusammenschluss des neu gebildeten Fleckens Duingen mit der Stadt Gronau (Leine) sowie dem ebenfalls zur bisherigen Samtgemeinde Gronau (Leine) gehörenden Fleckens Eime zu der Samtgemeinde Leinebergland. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen förmlich aufzulösen.

Der Name der neuen Samtgemeinde entspricht ebenfalls dem Antrag der beteiligten Kommunen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der aufgelösten Samtgemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Samtgemeinde Leinebergland in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten), die Stadt Gronau (Leine) und der neu gebildete Flecken Duingen in etwa bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit den aufgelösten Mitgliedsgemeinden ein. Für die Beamten auf Zeit der beteiligten Kommunen sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtenstatusgesetzes (NBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten oder aufnehmenden Kommune über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) muss jede Gemeinde/Samtgemeinde eine (Samt-)Gemeindebrandmeisterin oder einen (Samt-)Gemeindebrandmeister bestellen.

Die Vertretung der neu gebildeten oder aufnehmenden Kommune entscheidet über die Besetzung der gesetzlich oder durch Satzung vorgeschriebenen Funktionen der (Samt-) Gemeindebrandmeisterin oder des (Samt-)Gemeindebrandmeisters und deren Stellvertretung(en). Übersteigt die Zahl der nach der Umbildung bei den Kommunen vorhandenen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten den tatsächlichen Bedarf, so können diese auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 Satz 4 NBG in Verbindung mit § 20 Abs. 7 NBrandSchG zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

Die Entscheidung über eine Einteilung einer (Samt-)Gemeinde in Bereiche (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG) liegt bei der neu gebildeten (Samt-)Gemeinde. Aus brandschutzrechtlicher Sicht ist es unbedenklich, wenn das Samtgemeindegebiet während einer möglichst kurz zu haltenden Übergangszeit als gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG in zwei Bereiche (die jeweils das Gebiet der

aufgelösten Samtgemeinden umfassen) gegliedert angesehen wird und die Freiwillige Feuerwehr in diesen Bereichen durch die Führungskräfte der aufgelösten Samtgemeinden geleitet wird.

Zu Absatz 2:

Da es sich bei der Neubildung der Samtgemeinde Leinebergland um keine Neubildung einer Samtgemeinde durch Vereinbarung nach § 100 Abs. 1 NKomVG handelt, ist für die Neubildung § 100 Abs. 1 Sätze 7 und 8, Abs. 4 und 5 NKomVG ausdrücklich für anwendbar zu erklären, damit die beteiligten Gemeinden ergänzende Vereinbarungen zu der Neubildung der Samtgemeinde schließen können oder die Kommunalaufsichtsbehörde entsprechende Bestimmungen erlassen kann. Auch findet dadurch die Rechtswirkung des § 27 NKomVG für die Maßnahmen aufgrund der Samtgemeindebildung eine entsprechende Anwendung. Das Beamtenverhältnis der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters kann nicht vor dem Zeitpunkt der Bildung der Samtgemeinde begründet werden.

Zu den Absätzen 3 bis 5:

Während die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinden, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinden und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenabwehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung.

Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in den neu gebildeten künftigen Gemeinden und der neuen Samtgemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften zu ersetzen. Die Flächennutzungspläne sind nicht als Ortsrecht zu qualifizieren. Die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuchs zu beachten.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden und Samtgemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der um die Eingliederungen vergrößerten Stadt Gronau (Leine) und dem neuen Flecken Duingen sowie der Samtgemeinde Leinebergland unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der Stadt Gronau (Leine) und dem neuen Flecken Duingen sowie der neuen Samtgemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse in den neuen Gemeinde- und Samtgemeindegebieten zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen.

Zu Absatz 6:

Mit der Regelung des Absatzes 6 wird es grundsätzlich in die Hand der Räte der neuen Gemeinden und der neuen Samtgemeinde gelegt, zu welchem Zeitpunkt sie die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts, das nur für Teilbereiche der Gemeinden oder für Einrichtungen gilt, beschließen. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu Absatz 7:

Die Hauptsatzung einer der beteiligten Kommunen kann nicht zur Erlangung einer Bekanntmachungsregelung für künftige Satzungen bis zum Erlass der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Leinebergland für fortgeltend erklärt werden. Dies würde die kommunalen Selbstverwaltungsrechte unverhältnismäßig einschränken. Zur Erlangung einer Bekanntmachungsregelung für die Über-

gangszeit und zur Ladung des neu gewählten Samtgemeinderates können die beteiligten Kommunen in der Vereinbarung nach § 100 Abs. 1 Satz 7 NKomVG Regelungen vorsehen.

Zur Wahrung der Selbstverwaltungsrechte der beteiligten Kommunen, aber auch zur Erlangung einer Arbeitsfähigkeit der neuen Samtgemeinde wird bestimmt, dass die Hauptsatzung der neuen Samtgemeinde spätestens bis zum 30. Juni 2017 nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden zu beschließen ist. Sofern dieser Beschluss nicht zustande kommt, muss entsprechend der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der neuen Samtgemeinde die Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden und auch der Samtgemeinde die Hauptsatzung erlassen.

Bis zum Beschluss der Hauptsatzung muss durch Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden, hilfsweise durch kommunalaufsichtliche Bestimmung entsprechend § 100 Abs. 1 Satz 8 NKomVG die Funktionsfähigkeit der neuen Samtgemeinde auch hinsichtlich der Ladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Samtgemeinderates sichergestellt werden.

Zu Absatz 8:

Die Regelung stellt sicher, dass entsprechend den Bestimmungen des § 100 Abs. 2 Satz 1 NKomVG eine Verkündung der Regelungen zur Bildung der neuen Samtgemeinde erfolgt.

Zu Absatz 9:

Da die Samtgemeinde Leinebergland durch Gesetz und nicht durch Vereinbarung gebildet wird, findet § 100 Abs. 1 Satz 5 NKomVG mit der Möglichkeit der Erhöhung der Mitgliederzahl im Samtgemeinderat keine Anwendung. Aus den den § 46 Abs. 5 und den § 100 Abs. 1 Satz 5 NKomVG tragenden Gründen zur Erhöhung der Mitgliederzahl der Vertretung aus Anlass einer kommunalen Strukturveränderung soll auch in diesem Fall den beteiligten Kommunen diese Möglichkeit eröffnet werden. Da die Hauptsatzung nach Absatz 7 erst nach der Bildung der Samtgemeinde Leinebergland beschlossen wird, aus wahlrechtlichen Gründen jedoch zehn Monate vor dem Beginn der nächsten Wahlperiode die Anzahl der Sitze im Samtgemeinderat feststehen muss, kann die Erhöhung nur durch übereinstimmende Satzungen, die der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) bedürfen, erfolgen.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 100 Abs. 4, NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde oder der neuen Samtgemeinde erfolgt.

Zu § 4:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Samtgemeindewahl und die Direktwahl für die neue Samtgemeinde Leinebergland sowie die Gemeindewahlen für die neuen Mitgliedsgemeinden Stadt Gronau (Leine), Flecken Duingen und Flecken Eime sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2016 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit über die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die Samtgemeinde Leinebergland zum 1. November 2016 neu gebildet wird. Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis-, Samtgemeinde- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bestimmen für die genannten Wahlen in den betroffenen Kommunen das jeweilige Gremium für die Aufgaben der Wahlvorbereitung, weil die neuen Kommunen und deren entsprechende Organe - ausgenommen der Flecken Eime - noch nicht existieren.

Zu Absatz 3:

§ 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) enthält Regelungen für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen aus Anlass der Neubildung. Diese sollen auch für die Direktwahl entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Samtgemeindewahl und die Gemeindewahlen von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Neubildung Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen erweiterten Stadt Gronau (Leine) noch nicht besteht, haben die in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine), ausgenommen der Flecken Eime, bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen (Satz 1 der Vorschrift). Das Gleiche gilt entsprechend für das Wahlgebiet des neu gebildeten Fleckens Duingen für die in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Duingen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen (Satz 2 der Vorschrift) sowie auch für das Wahlgebiet der neuen Samtgemeinde Leinebergland für die in den bisherigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen (Satz 3 der Vorschrift). Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Neubildung jeweils erweiterten Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 5:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei einer Neubildung aus mehreren Kommunen fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnten in der Regel mehrere Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen Kommunen zur Wahl vorgeschlagen werden. Im vorliegenden Fall wären daher entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG grundsätzlich die ersten Stellen auf dem Stimmzettel zunächst für die beiden amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen vorzusehen, deren Ämter infolge der Körperschaftsaufösungen zum 1. November 2016 wegfallen (siehe § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs). Werden beide zur Direktwahl vorgeschlagen, so richtet sich die Reihenfolge untereinander nach dem Alphabet.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Samtgemeinderäte der Samtgemeinden Gronau (Leine) und Duingen - zusammengezählt - errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu Absatz 6:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Direktwahlen und die allgemeinen Neuwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der neuen Samtgemeinde Leinebergland stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte, für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der NKWO entsprechende Anwendung.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung in Satz 1 sollen mehrere Personalratswahlen innerhalb kurzer Zeit, die negative Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung haben könnten und erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten verursachen würden, verhindert werden. Die Regelungen für die Neuwahl des Personalrats und den Übergangspersonalrat orientieren sich an der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 4. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 355).

Zu Absatz 2:

Mit der Auflösung der bisherigen Samtgemeinden Duingen und Gronau (Leine) verlieren die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen ihre Wählbarkeit zu diesen Kommunen und ihre Amtszeit endet damit nach § 94 Abs. 7 Satz 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs. Da gerade die Vertretung der Schwerbehinderten in der Konstitutionsphase der neuen Samtgemeinde Leinebergland gewahrt werden muss, müssen die bisherigen Vertretungen in ihren bisherigen Bereichen tätig bleiben, um damit für die Dienststelle und die von ihnen vertretenen Personen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu haben.

Zu § 6:

Anpassung des Niedersächsischen Justizgesetzes an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Gemeindeneugliederung soll in Anpassung an die allgemeine Kommunalwahlperiode am 1. November 2016 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Regelungen zur Bildung der neuen Samtgemeinde, zur Ermöglichung der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Leinebergland, zur Gemeinde- und Direktwahl nach der künftigen Gliederung sowie die Übergangsregelungen zur Personalvertretung müssen jedoch vorgezogen in Kraft gesetzt werden.